



Bundesarbeitsgericht verneint Verzugs pauschale im Arbeitsrecht

§ 288 Absatz 5 Satz 1 BGB gewährt dem Gläubiger einer Entgeltforderung einen Anspruch auf eine Pauschale von € 40, wenn der Schuldner mit einer Leistung in Verzug gerät und kein Verbraucher ist. Mit dieser Regelung hatte der Gesetzgeber eine Vorgabe einer EU-Richtlinie umgesetzt, wonach im Fall eines Verzuges nicht nur der tatsächliche Verzugsschaden, sondern auch ein pauschaler Zahlungsanspruch zustehen soll.

Streitig und davon abhängig, in welchem Landesarbeitsgerichtsbezirk ein Arbeitgeber verklagt wurde, war, ob diese Vorschrift auch auf Entgeltforderungen aus dem Arbeitsverhältnis anzuwenden ist.

Stellte sich am Ende heraus, dass ein Vergütungsanspruch besteht, fiel nach der Rechtsprechung einiger Landesarbeitsgerichte (LAG Düsseldorf, Beck RS2017,13605) die Pauschale für jeden Monat neu an, d.h. für jeden Monat Rückstand an Gehalt z.B. konnte der Arbeitnehmer die Pauschale von € 40 erneut beanspruchen.

Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25.09.2018 (NZA 2019, 121), aus Sicht vieler Arbeitgeber



Liebe Leserinnen und Leser,
ich freue mich, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Mandantenforums zu überlassen.

Der nebenstehende Artikel von Herrn Rechtsanwalt Andreas Wolf (Fachanwalt für Arbeitsrecht) befasst sich mit dem Thema **„Bundesarbeitsgericht verneint Verzugs pauschale im Arbeitsrecht“**.

Für Fragen, sowie eine ausführliche Beratung stehe ich Ihnen gerne mit dem gesamten Team zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher
Rechtsanwalt (CEO)
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

erfreulich und für Rechtssicherheit sorgend, entschieden, dass Arbeitnehmer wegen Entgeltforderungen aus dem Arbeitsverhältnis die Verzugspauschale nicht beanspruchen können.

Nach Wortlaut und Zweck von § 12a Absatz 1 Satz 1 ArbGG, wonach im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumung und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten bestehen soll, betreffe diese Vorschrift nicht nur nach ihrem Wortlaut einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch, sondern auch einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch für bis zum Schluss einer eventuellen ersten Instanz entstandenen Beitreibungskosten und damit insoweit auch einen Anspruch auf Pauschalen nach § 288 Absatz 5 Satz 1 BGB.

Als speziellere Vorschrift schließe diese Norm die Verzugspauschalnorm des § 288 Absatz 5 Satz 1 BGB aus.

Wir gehen davon aus, dass damit die seit längerem auch in den Instanzgerichten streitige Frage, ob im Arbeitsverhältnis der Gläubiger eine Verzugspauschale verlangen kann, durch diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts geklärt sein dürfte.

Andreas Wolf

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gymnasiumstraße 39, 74072 Heilbronn

Telefon +49 7131 91903 19
eMail andreas.wolf@silcher.com





Stuttgart | Tübingen | Heilbronn | Heidelberg | Frankfurt

Über die Kanzlei M\S\L Dr. Silcher

Alle Rechtsanwälte der Kanzlei M\S\L Dr. Silcher entwickeln für jeden Fall ein individuelles Konzept, um so die optimale Beratung zu bieten. Kompetenz und Know-how in allen juristischen Bereichen sind dabei selbstverständlich – die umfassende Beratung schließt alle relevanten wirtschaftlichen Aspekte zusätzlich mit ein.

Besuchen Sie unsere Veranstaltungen

19. September 2019	Stuttgart	Insolvenz in Eigenverwaltung
24. September 2019	Ludwigsburg	Rechtliche und steuerliche Risiken für Geschäftsführer